

FAQ: Unternehmerische Sorgfaltspflichten in der EU-Batterie-Verordnung

1. Warum war ein neuer EU-Rechtsakt notwendig und was sind die Ziele der EU-Batterieverordnung?

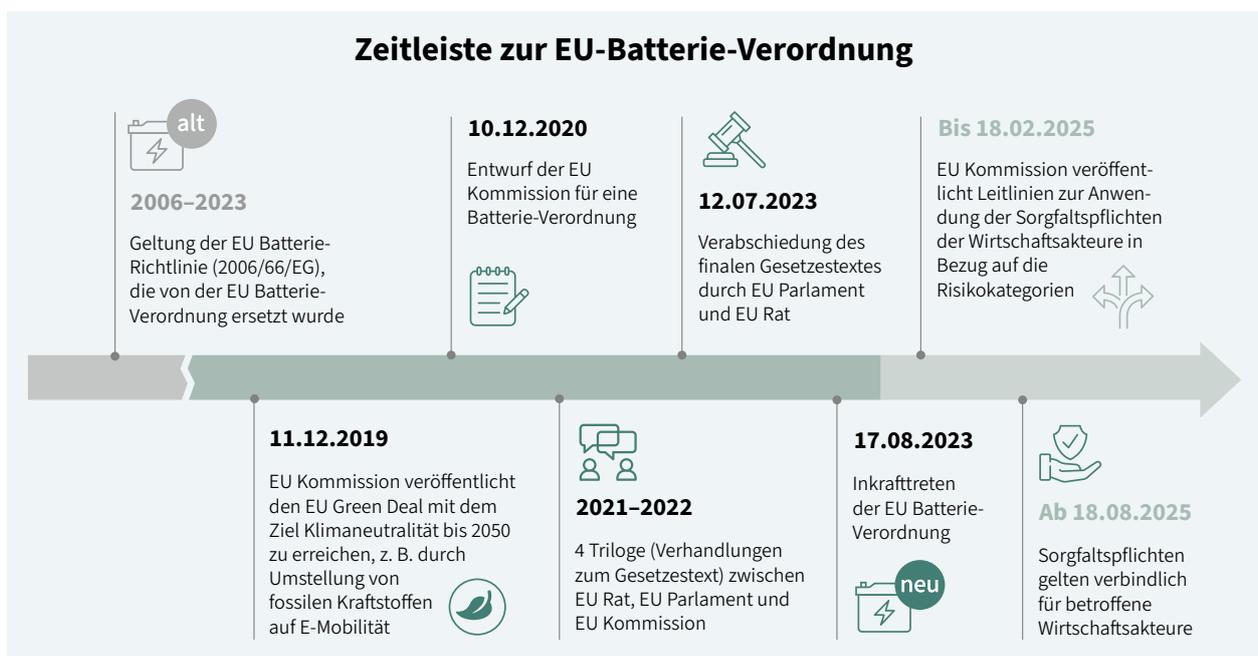
Die neue **Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG** (EU-Batt-VO) ist die erste Lieferkettenregulierung, die die gesamte Lieferkette und den vollständigen Lebenszyklus einer Batterie – von der Mine bis zum Recycling – betrachtet. Die EU-Batterieverordnung zielt darauf ab, den **EU-Binnenmarkt** zu stärken, eine **Kreislaufwirtschaft** zu fördern und die **ökologischen und sozialen Risiken** in allen Phasen des Lebenszyklus von Batterien zu verringern. Sie hebt die bisher gültige **Batterien-Richtlinie aus dem Jahr 2006** auf, die sich vor allem auf die Entsorgung und Wiederverwertung von Batterien fokussiert. Es bestanden auf EU-Ebene bisher keine Rechtsvorschriften für andere Aspekte im Zusammenhang mit der Her-

stellung und Nutzung von Batterien, wie z. B. einer verantwortungsvollen Beschaffung der Rohstoffe. Zudem erforderten die technologischen Entwicklungen der letzten zehn Jahre (z. B. im Bereich von Lithium-Ionen-Batterien) ein modernes und umfassendes Konzept.

2. Wen betrifft die EU-Batterieverordnung?

Die EU-Batt-VO gilt für große Wirtschaftsakteure, die Batterien innerhalb des europäischen Binnenmarktes in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Große Wirtschaftsakteure sind solche, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR erzielt haben. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen nicht unverhältnismäßig belastet werden und sind daher von der EU-Batt-VO ausgenommen.

Zeitleiste zur EU-Batterie-Verordnung



3. Welche Rohstofflieferketten umfasst die EU-Batterieverordnung?

Die Wirtschaftsakteure müssen die festgelegten Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten für alle Arten von Batterien bzgl. der vier Batterierohstoffe **Nickel, Kobalt, Naturgraphit, Lithium** und den chemischen Verbindungen, welche auf diesen Rohstoffen beruhen, erfüllen.

4. Was sind die wichtigsten Sorgfaltspflichten, die konkret umgesetzt werden müssen?

Wirtschaftsakteure sind ab dem 18. August 2025 verpflichtet

a) ein Managementsystem zu erstellen, das folgende Elemente umfasst:
<ul style="list-style-type: none">• Informationen z. B. zum Ursprungsland des Rohstoffs, zu Name und Anschrift des unmittelbaren Zulieferers und zu allen Markttransaktionen von der Gewinnung des Rohstoffs bis zum unmittelbaren Zulieferer• eine öffentliche Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten• Management überwacht die Erfüllung der Sorgfaltspflichten• Kontrollen und Transparenz entlang der Lieferkette• einen Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung
b) Risikomanagementpläne bezüglich der in Anhang X EU-Batt-VO genannten Risikokategorien zu erstellen:
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung und Bewertung der Risiken• Strategie zur Reaktion auf die ermittelten Risiken, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mildern oder zu bewältigen• Bei Risikominderungsmaßnahmen: Konsultation der Zulieferer und betroffenen Interessenträger (z. B. der lokalen Behörden und Gemeinschaften vor Ort)
c) eine jährliche Überprüfung der Vorkehrungen vorzunehmen und einen jährlichen Bericht zu veröffentlichen

5. Welche Risikokategorien sind umfasst?

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die in **Anhang X Nr. 2** der EU-Batterieverordnung aufgezählten **sozialen** und **umweltbezogenen** Risikokategorien.

Die **umweltbezogenen** Kategorien erfassen direkte, indirekte und kumulative Risiken für Umwelt, Klima und die menschliche Gesundheit, insbesondere:

- ▶ **Luftverschmutzungen** einschließlich der Treibhausgasemissionen
- ▶ **Wasserverschmutzungen** einschließlich Meeresschutz und Zugang zu Wasser
- ▶ **Bodenverschmutzungen**
- ▶ **Schäden der Biodiversität.**

Die **sozialen** Kategorien erfassen Risiken für Menschenrechte und Arbeitnehmer*innenrechte, insbesondere:

- ▶ **Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**
- ▶ **Kinderarbeit**
- ▶ **Zwangsarbeit**
- ▶ **Diskriminierung**
- ▶ **Gewerkschaftliche Freiheiten**
- ▶ **Leben von Gemeinschaften**, einschließlich das indigener Bevölkerungsgruppen.

6. Was sind die Konsequenzen einer Nichteinhaltung der EU-Batterieverordnung?

Die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten werden die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Wirtschaftsakteure unabhängig überprüfen. Eine zivilrechtliche Haftung der Wirtschaftsakteure sieht die Verordnung bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten nicht vor. Die Mitgliedstaaten können aber alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Produkt des Wirtschaftsakteures auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder bei einem schweren Verstoß auch vom Markt zu nehmen.

7. Welche Rolle spielen Industrieinitiativen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten?

Die EU-Batt-VO sieht die Anerkennung von „Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten“ vor, die z. B. von Regierungen oder Industrieverbände entwickelt sein können. Die EU-Kommission kann solche Systeme anerkennen, wenn sie einem Wirtschaftsakteur die **Erfüllung** der in den **Artikeln 48, 49, 50 und 52** festgelegten Anforderungen ermöglicht. Das System darf dabei aber nur **unterstützend** bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Wirtschaftsakteure genutzt werden. Die **Verantwortung** für die korrekte Umsetzung dieser Pflichten liegt **ausschließlich bei den Unternehmen**.

8. In welchem Verhältnis steht die EU-Batterieverordnung zu anderen Regelungen über Sorgfaltspflichten in Batterielieferketten?

Als EU-Verordnung gilt die EU-Batt-VO in den EU-Mitgliedsstaaten direkt und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Im Verhältnis zu nationalen Gesetzen, wie z. B. dem deutschen Lieferkettengesetz genießt das Unionsrecht grundsätzlich Anwendungs-

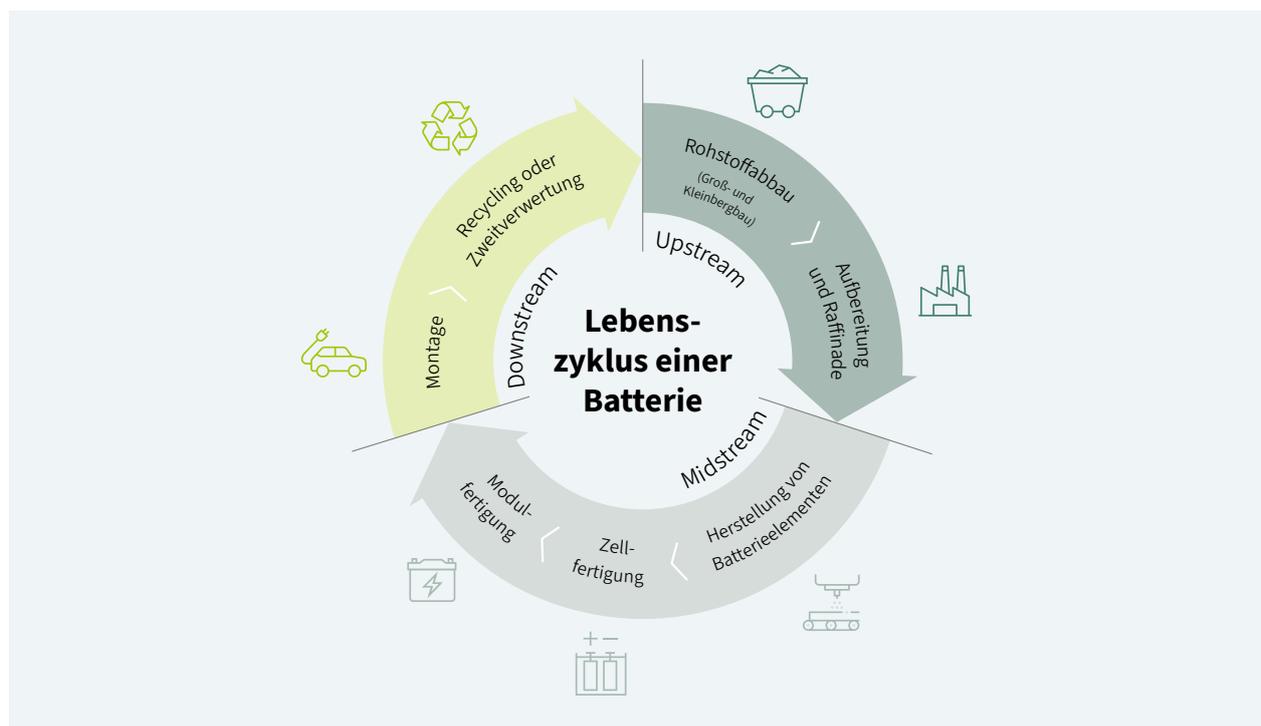
vorrang. Auf EU-Ebene knüpft die Verordnung an eine Reihe von unverbindlichen Politiken (EU Green Deal, EU Aktionsplan für neue Kreislaufwirtschaft; EU Industriestrategie für Europa) aber auch an die bereits bestehende verbindliche sog. Konfliktmineraleverordnung (EU) 2017/2018 oder den Entwurf einer EU-Lieferkettenrichtlinie (*EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive*) an.

Die verschiedenen Rechtsakte der EU ergänzen sich untereinander und gelten nebeneinander, wobei das jeweils speziellere Gesetz angewendet wird.

9. Welche weitere Nachhaltigkeitsanforderungen enthält die EU-Batt-VO?

Die EU Batt-VO legt nicht nur Sorgfaltspflichten fest, sondern regelt als erste zirkuläre Lieferkettengesetzgebung auch die Einführung anderer verbindlicher Nachhaltigkeitsanforderungen, insbesondere:

- ▶ Anforderungen zur Minimierung des **CO₂-Fußabdrucks** von bestimmten Batterien.
- ▶ Eine Pflicht zur **Deklaration des Recycling-Materials** spätestens ab 18. August 2028 für bestimmte Batterien. **Verbindliche Mindestwerte für rezyklierte Inhalte** sind ab 18. August 2031 (16 % Kobalt, 85 % Blei, 6 % Lithium und 6 % Ni-



- ckel) und ab 18. August 2036 (26 % Kobalt, 85 % Blei, 12 % Lithium und 15 % Nickel) vorgesehen.
- ▶ Abgestufte **Kennzeichnungs- und Informationspflichten** zu den wichtigsten Eigenschaften der Batterien (z. B. enthaltene gefährliche Stoffe, Sicherheitsrisiken und Lebensdauer) spätestens ab 18. Februar 2027.

- ▶ Eine Pflicht zur Einrichtung eines „**Batteriepasses**“ (elektronische Kopie der Batterie, die über einen QR-Code abrufbar sein und Informationen z. B. zur stofflichen Zusammensetzung der Batterie, dem Anteil aus erneuerbaren Quellen oder auch zu ihrem CO₂-Fußabdruck enthalten soll) für bestimmte Batterien ab 18. Februar 2027.

Wie unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten?

Das Sektorvorhaben Rohstoffe und Entwicklung wird gemeinsam von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) umgesetzt. Die Deutsche Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, Risiken beim Rohstoffabbau und der -weiterverarbeitung zu minimieren sowie lokale Wirtschaftsstrukturen im Bergbau und angrenzenden Sektoren zu stärken. Dafür fördert sie im Rohstoffsektor Vorhaben in über 30 Partnerländern des BMZ. Auch Abbau und Weiterverarbeitung von Nickel, Kobalt, Lithium und Naturgraphit finden in Partnerländern des BMZ statt. Konkret stärkt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die **Rohstoffgovernance** in Produktionsländern und fördert den Auf- und Ausbau von **lokaler Wertschöpfung**, z. B. durch **Kapazi-**

tätsaufbau. Dabei werden Partnerregierungen bei der Ausarbeitung von Bergbaugesetzen und der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards unterstützt, z. B. in der Demokratischen Republik Kongo und in der Andenregion. Zu möglichen Ansätzen für eine entwicklungspolitische Unterstützung eines verantwortungsvollen Nickelabbaus in Indonesien hat das BMZ im Jahr 2023 eine Studie veröffentlicht.

Neben der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit setzt sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit auch in Multistakeholder-Initiativen für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten ein. Das BMZ ist z. B. Mitglied der European Partnership for Responsible Minerals (EPRM), einer EU-weiten Multiakteurs-Partnerschaft, die sich für den verantwortungsvollen Abbau von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten einsetzt. Seit 2023 umfasst die EPRM auch die Batterierohstoffe Nickel, Kobalt, Lithium und Naturgraphit. Zudem ist die GIZ Mitglied in der Multiakteurs-Partnerschaft Global Battery Alliance, die sich für eine nachhaltige und zirkuläre Batterielieferkette einsetzt.

Herausgegeben von
Sektorvorhaben Rohstoffe und Entwicklung (GIZ und BGR)

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
SP Rohstoffe und Entwicklung

Tel.: +49 228 44 60-0
Fax: +49 228 44 60-17 66
Email: info@giz.de

Bundesanstalt für Geowissenschaften und
Rohstoffe (BGR)

Stilleweg 2
30655 Hannover
SP Rohstoffe und Entwicklung

Tel.: +49 (0)511-643-0
Fax: +49 (0)511-643-2304
Email: rue@bgr.de

im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

<https://rue.bmz.de/rue>

März 2024